

(4) Die in den Absätzen 1 bis 4 getroffenen Festlegungen sind sinngemäß auch für schriftlich zu erbringende Belege gemäß § 9 anzuwenden.

§30

Experimentelle und andere praktische Prüfungen

Für die Durchführung von experimentellen und anderen praktischen Prüfungen sind die Bestimmungen über die mündlichen und schriftlichen Prüfungen sinngemäß anzuwenden.

Bewertung der Leistungen

§31

(1) Die Bewertung der Leistungen der Studenten in Prüfungen erfolgt durch Noten. Die Noten können durch verbale Einschätzungen ergänzt werden. Zwischennoten sind nicht statthaft.

(2) Die Ergebnisse von Zwischenprüfungen sind bei der Festlegung der Note der Abschlußprüfung des betreffenden Lehrgebietes bzw. der Hauptprüfung zu berücksichtigen.

(3) In Lehrgebieten, in denen der Nachweis des erfolgreichen Studiums durch Belege gemäß §9 erfolgt, erhalten die Studenten zum Abschluß eine Note. Diese Note wird auf der Grundlage der im jeweiligen Lehrgebiet nachgewiesenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erteilt.

(4) Die Testate gemäß § 10 werden verbal erteilt; eine Benotung erfolgt in der Regel nicht.

(5) Leistungskontrollen sind verbal oder durch Noten zu bewerten, isofern sie nicht vorrangig zur Selbstkontrolle der Studenten dienen. Die in Leistungskontrollen erreichten Ergebnisse sind in Prüfungen zu berücksichtigen. Diese Ergebnisse können in einer Vornote oder einer verbalen Einschätzung zusammengefaßt werden. Werden Vornoten gebildet, sind diese bei der Festlegung der Prüfungsnote zu berücksichtigen.

§32

(1) Für die Bewertung der Leistungen der Studenten sind folgende Noten anzuwenden:

a) „Sehr gut“ (1).

Der Student erfüllt die Anforderungen der Studienpläne und Lehrprogramme hinsichtlich der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sicher und umfassend. Er ist in der Lage, sein Wissen übersichtlich, erschöpfend, zusammenhängend und in guter sprachlicher Form darzustellen. Er beweist, daß er selbständig, folgerichtig und kritisch denken kann. Er ist imstande, Probleme seines Faches und Wege zu ihrer Lösung selbständig zu erkennen sowie sein Wissen und Können schöpferisch anzuwenden.

b) „Gut“ (2).

Der Student erfüllt die Anforderungen der Studienpläne und Lehrprogramme hinsichtlich der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sicher. Er ist in der Lage, sein Wissen übersichtlich, zusammenhängend und in guter sprachlicher Form darzustellen. Er beweist, daß er im wesentlichen selbständig und in Zusammenhängen denken kann. Er ist mit geringer Hilfestellung imstande, bestimmte Probleme seines Faches und Wege zu ihrer Lösung zu erkennen sowie sein Wissen und Können anzuwenden.

c) „Befriedigend“ (3).

Der Student erfüllt die Anforderungen der Studienpläne und Lehrprogramme hinsichtlich der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im wesentlichen. Bei der Darstellung seines Wissens treten in Einzelheiten Lücken auf, ohne daß der Zusammenhang verlorengeht. Er beweist, daß er im wesentlichen selbständig denken kann, geht aber dabei nicht immer zweckmäßig und folgerichtig vor, so daß er beim Erkennen von Zusammenhängen bestimmter Probleme seines Faches sowie Wegen zu deren Lösung und der Anwendung seines Wissens und Könnens teilweise Hilfe benötigt.

d) „Genügend“ (4).

Der Student erfüllt die elementaren Anforderungen der Studienpläne und Lehrprogramme hinsichtlich der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Sein Wissen ist lückenhaft, so daß er bei der Darstellung und beim Erkennen von Zusammenhängen Hilfe benötigt. Er ist nur zum Teil bzw. mit Hilfe in der Lage, sein Wissen und Können anzuwenden.

e) „Ungenügend“ (5).

Der Student erfüllt die Anforderungen der Studienpläne und Lehrprogramme hinsichtlich der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten nicht.

(2) Sind in Lehrprogrammen auf der Grundlage der im Abs. 1 genannten Kriterien spezielle Bewertungsrichtlinien gegeben, sind diese für die Bewertung der Leistungen im betreffenden Lehrgebiet verbindlich.

(3) Wird in einem Lehrgebiet die Prüfung in mündlicher und schriftlicher oder anderer kombinierter Form durchgeführt, sind die Ergebnisse in einer Note zusammenzufassen.

§33

Sofern es für die eindeutige Leistungsbewertung erforderlich ist, können schriftliche durch mündliche Prüfungen ergänzt werden. Die Entscheidung über die Durchführung der Ergänzungsprüfung treffen die Sektionsdirektoren bzw. Abteilungsleiter auf Vorschlag der zuständigen Hoch- bzw. Fachschullehrer. Eine Ergänzungsprüfung ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt durchzuführen.

§34

Handelt es sich bei Hausarbeiten um kollektive Arbeiten, sind die Leistungen jedes Bearbeiters — unter Beachtung der erreichten Kollektivleistung — gesondert zu bewerten.

§35

(1) Das Gesamtprädikat wird an Hochschulen unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsentwicklung der Studenten auf der Grundlage des Diplomprädikats sowie der Noten der Hauptprüfung, der Abschlußprüfungen und der Belege durch die Sektionsdirektoren erteilt.

(2) In Fachrichtungen des Hochschulstudiums gemäß §12 Abs. 3 wird das Gesamtprädikat unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsentwicklung der Studenten auf der Grundlage der Noten der Hauptprüfung, der Abschlußprüfungen und der Belege durch die Sektionsdirektoren erteilt.

(3) Das Gesamtprädikat wird an Fachschulen unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsentwicklung der Studenten auf der Grundlage der Noten der Abschlußarbeit, der Abschlußprüfungen und Belege durch die Direktoren bzw. Abteilungsleiter erteilt.

(4) Für das Gesamtprädikat sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

Ausgezeichnet
Sehr gut
Gut
Befriedigend
Genügend.

(5) Voraussetzungen für das Gesamtprädikat „Ausgezeichnet“ sind

- a) sehr gute Leistungen in der Hauptprüfung bzw. Abschlußarbeit an Fachschulen sowie in der Regel:
- b) sehr gute Leistungen in allen Lehrgebieten, wobei keine Note schlechter als „Gut“ sein darf,
- c) das Diplomprädikat „Ausgezeichnet“, sofern der Erwerb des Diploms Bestandteil der Ausbildung ist.